



# BUNDES-INGENIEURKAMMER

An die  
Parlamentsdirektion

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9  
TEL. (0222) 65 17 81 - SERIE

Dr. Karl Renner Ring 3-1  
1010 Wien

44 - GE/19 85

Datum: 9. AUG. 1985	
Verteilt	12. AUG. 1985
Wien	
Dr. Klauspreber	
G. Z.	

8.8.1985  
1036/85/k/ku

Entwurf zum Wasserbautenförderungsgesetz

GZ.AV 54.431/2-V/4/85

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu vorliegendem Entwurf erlauben wir uns, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich muß die Tendenz der gegenständlichen Novelle deshalb begrüßt werden, weil es endlich gelungen ist, zumindest eine teilweise Gleichstellung der Förderungsbedingungen für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften (insbesondere Gemeinden für Beseitigung häuslicher Abwasser und Kanalisation) einerseits und den Industrien für die Reinigung ihrer Abwasser andererseits, herbeizuführen. Die gesonderten Förderungsbedingungen, welche die Industrie wesentlich schlechter gestellt hatten, haben in der Vergangenheit dazu geführt, daß wiederholt Abwasserverbände zwischen Industrie und Gemeinde gegründet worden sind, die nur deshalb entstanden, um eine bessere Förderung zu erzielen, aber sonst nur Nachteile für die Beteiligten gebracht haben und außerdem nicht zweckentsprechend waren.

Besonders muß darauf hingewiesen werden, daß nicht nur die im wesentlichen großen Betriebe der Papier- und Zellstoffindustrie der besseren Förderung zugänglich gemacht werden sollen, sondern insbesondere auch mittlere und kleine Privatbetriebe, welche oft besonders unter den strengen Vorschreibungen der Wasserrechtsbehörde zu leiden haben und deren Existenz an der Zuteilung von Mitteln aus dem Wasserwirtschaftsfonds hängt.

Auch begrüßen wir diesen Entwurf deshalb, weil wegen der Vielfalt an Novellen und zugehörigen Richtlinien in den letzten Jahren keinerlei Kontinuität mehr gegeben war, es insbesondere beim Vollzug daher laufend Auffassungsdifferenzen gibt und wir in der Novelle eine Verbesserung sehen. Die Anpassung von Text

formulierungen an den heutigen Sprachgebrauch, die vorgenommenen Vereinfachungen und Klarstellungen, die Verbesserung bei der Bestimmung des Förderungsausmaßes, vor allem für betriebliche Abwasserreinigungsmaßnahmen, sind zu begrüßen. Auch die strengere Überprüfung der Wirtschaftlichkeit von Projekten, insbesondere deren Folgekosten, steht in völliger Übereinstimmung mit dem von der Bundes-Ingenieurkammer verfolgten Ziel einer Anhebung des Planungsniveaus.

Zu den einzelnen Bestimmungen erlauben wir uns folgende Änderungen anzuregen:

Zu § 1 Abs. 1:

Der Begriff "Abwasserentsorgung" ist in Fachkreisen nicht sehr bekannt (z.B. auch im Lexikon der Abwassertechnik nicht enthalten). Er sollte besser durch "Abwasserbeseitigung und Abwasserbehandlung" ersetzt werden.

Die Förderungsmöglichkeit sollte auch auf wasserwirtschaftliche Maßnahmen erstreckt werden, die dazu angetan sind, die Natur um ihrer selbst und letztlich des mit ihr lebenden Menschen willen zu erhalten oder zu bereichern.

Es wird hier u.a. an die Sanierung von Weihern gedacht, die aufgrund natürlicher oder anderweitig verursachter Eutrophie zu verlanden drohen. Auch sollte z.B. die Anlage von Kleinbiothopen, Fisch- und Badeteichen, Sanierung von Kiesgruben usw. einer Förderung unterzogen werden.

Zu § 2 Ziffer 14:

Die ausdrückliche Erwähnung von abwasserbezogenen Maßnahmen innerbetrieblicher Art als förderungswürdig erscheint dringend geboten, weil vielfach durch Produktionsumstellungen eine Abwasservermeidung oder zumindest eine Abwasserverringerung herbeigeführt werden konnte, ohne daß nach außen hin irgendwelche Wasserbauten in Erscheinung getreten sind. Es kam zu Schwierigkeiten mit der Wasserrightsbehörde hinsichtlich der Bewilligung derartiger Projekte durch ein Verfahren nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes, welches aber Voraussetzung für die Genehmigung von Fondsmitteln gewesen ist.

Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 3:

Von der Zustimmung des zuständigen Bundesministers zum Projekt sollten nicht nur Sofortmaßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung und kritische Situationen im Bereich von Einzelwasserversorgungen ausgenommen sein. Die Ausnahme sollte auch auf alle Maßnahmen wasserbaulicher Art erstreckt werden, die dazu angetan sind Gefahr in Verzug abzuwenden.

Zu § 3 Abs. 1 Ziffer 5:

Der Begriff "umfangreiche Bauten" ist unpräzise.

Grundsätzlich sollten geförderte Baumaßnahmen analog § 3 Abs. 1 Ziffer 1 durch den dort angeführten Personenkreis auch beaufsichtigt (örtliche Bauaufsicht) werden.

Der Begriff "fachkundig" sollte im Sinne gesetzlicher Regelungen durch den Begriff "befugt" (z.B. ZT-Gesetz, Gewerbeordnung, Fachabteilungen und Gebietskörperschaften im eigenen Wirkungsbereich) ersetzt werden.

Fachkundigkeit setzt keine gesetzliche Deckung der Tätigkeit voraus, wohl aber umgekehrt.

**BUNDES-INGENIEURKAMMER****G. Z.**

1036/85/k/ku

**BLATT**

3

Zu § 4 Abs.2:

Im Hinblick auf die Tatsache, daß für die Gewährung von Fondsmitteln ohnedies die Vorlage einer rechtskräftigen wasserrechtliche Bewilligung vorgeschrieben ist und im Rahmen eines derartigen Wasserrechtsverfahrens eingehend Art und Weise, Zweckmäßigkeit und Wirkungsweise von derartigen wasserbautechnischen Anlagen überprüft wird, sollte möglichst von der bereits durch die Wasserrechtsbehörde erfolgten Überprüfung ausgegangen und nicht eine allzu intensive Neuprüfung des gesamten Verfahrens durch eine andere Stelle geschaffen werden, weil dies eine bürokratische Verzögerung zur Folge haben könnte, die insbesondere auch die unternehmerische Entscheidungsfreiheit wesentlich beeinträchtigt.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Bestimmung sollte wie folgt ergänzt werden:  
 ...bilden wie die Herstellung, gegebenenfalls der Ausbau von Zufahrtswegen zu Baustellen.

Zu § 7 Abs. 2:

In diesem Zusammenhang erscheint es erforderlich, auf die Bestimmungen des § 6 Abs.1 des Ziviltechnikergesetzes zu verweisen, wonach die von Ziviltechnikern "...errichteten Urkunden, wie Gutachten, Berechnungen, Pläne, Zeugnisse, öffentliche Urkunden (§§ 292 und 293 Abs.1 ZPO) sind und von den Verwaltungsbehörden in derselben Weise angesehen werden, als wenn dieselben von behördlichen Organen ausgefertigt wären."

Es sollte daher in § 7 Abs.2 diesem Umstand in Interesse der Subsidiarität der staatlichen Verwaltung Rechnung getragen werden und der letzte Satz wie folgt ergänzt werden:

"...Bauleitungen einzurichten, die auch staatlich befugten und beeideten Ziviltechnikern übertragen werden können, welche ..."

Zu § 12 Abs. 4 Ziffer 2:

Die Bestimmung "die im Bereich von stark verunreinigten Gewässern ... und der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Vorfluters und dem Schutz ..." sollte besser ersetzt werden durch: "die im Bereich von stark verunreinigten ... und der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit des Vorfluters unter Berücksichtigung der Selbstreinigungskraft und dem Schutz ..."

(das Wirtschaftswunder liegt hinter uns. Für die Pioniere der Abwassertechnik war es ganz selbstverständlich, die Selbstreinigungskraft der Gewässer in Anspruch zu nehmen. Was spricht dagegen, dies in dem Maße zu tun, wie die Gewässer nicht überfordert werden!)

Das bedeutet, den Grad der Abwasserreinigung stärker auf die Bedürfnisse des Vorfluters abzustellen. Z.B. hat ein ganz bestimmter Wasserlauf eine sehr verschiedene Aufnahmefähigkeit, im Sommer eine andere als im Winter usw.)

Zu § 12 Abs. 4 Ziffer 5:

Die Bestimmung soll wie folgt ergänzt werden:  
Bundes-, Landesstraßen, Eisenbahnen, Gemeindestraßen.

Zu § 13 Abs. 1:

Die Bestimmung soll wie folgt ergänzt werden:

"...Schutzhütten, Jugendherbergen, Erholungs- und Genesungsheime, Campingplätze, gemeinnützige Erholungs- und Freizeiteinrichtungen."

Zu § 13 Abs. 2:

In dieser Bestimmung sollten Schutzhütten nicht ausgenommen werden (aus Gründen des Landschaftsschutzes und zur Erhaltung des Erholungswertes).

Zu § 15 Abs. 3:

Die dem Fonds zur Verfügung stehende Begutachtungsfrist von 12 Wochen erscheint zu großzügig. Eine Frist von sechs Wochen erschien ausreichend. Zumindest sollte die Frist nicht erst mit Einlangen der Projekte beim Fonds, sondern schon mit dem Einlangen beim zuständigen Amt der Landesregierung zu laufen beginnen.

Zu § 17 Abs. 1:

Die Möglichkeit der Rückzahlung in gleichbleibenden Annuitäten sollte verankert werden.

Zu § 18 Abs. 1:

Nicht rückzahlbare Beiträge.

Der Anfang "nach endgültiger Feststellung des Förderungsausmaßes und ..." trägt der Tatsache nicht Rechnung, daß die Kollaudierung von Bauabschnitten oft 2-5 Jahre nach Bauende stattfindet. In der Zwischenzeit muß der Fondsmitnehmer bereits Rückzahlungen leisten, die er nur durch anderwertige Darlehensaufnahme decken kann und wofür er Zinsen zahlen muß. Diese Zinsen fressen bereits wieder große Teile der Umwandlung des WWF-Darlehens in einen nicht rückzahlbaren Beitrag auf.

Zu § 18 Abs. 4:

Dieser Absatz trägt den aufgezeigten Schwierigkeiten Rechnung, es fehlt jedoch die Präzisierung für die "Stundung von Darlehensteilen". Es sollte sich um alle bis zur Feststellung der Voraussetzungen fälligen Darlehensteile handeln.

Zu § 18 Abs. 1 Ziffer 3:

"Bei Beurteilung des Projektes zumindest ein Alternativprojekt überprüft wurde,...."

Dieser Absatz sollte ergänzt werden, "soferne ein Alternativprojekt überhaupt sinnvoll ist und ...," da ansonsten obige Forderung unerfüllbar werden kann.

Zu § 30 Abs. 4:

Wie schon oben angeführt, kann zwischen Bauvollendungsmeldung und Kollaudierung ein oft nicht unbeträchtlicher Zeitraum liegen. Es sollte daher in diesem Absatz eine Maximalfrist für die Kollaudierung vorgesehen werden.

Novelle der Vergaberichtlinien:

Im Rahmen der praktischen Anwendung von Förderungsmaßnahmen sind die Ergänzungen zum WBFG insbesondere die Förderungsrichtlinien, Vergaberichtlinien und Technischen Richtlinien von Bedeutung. Aufgrund des vorliegenden Novellenent-

**BUNDES-INGENIEURKAMMER****G. Z.****BLATT**

1036/85/k/ku

5

wurfes muß zwangsläufig eine Adaptierung der diesbezüglichen Richtlinien vorgenommen werden. Nachdem die Förderungs- und Vergaberichtlinien die Konkretisierung der Gesetzesvorgaben beinhalten, wäre daher ein gleichzeitiges Erscheinen der diesbezüglichen Entwürfe von grundsätzlicher Bedeutung, um Klarheit über den beabsichtigten Vollzug zu erhalten.

Um weiters eine bessere Kontinuität in der Anwendung aus der Sicht des Förderungsnebenmens und damit auch eine gesetzeskonforme Anwendung zu gewährleisten, wird angeregt, zumindest in den Vergaberichtlinien eine Bestimmung einzubauen, welche die gleichzeitige Anwendung verschiedener Vergaberichtlinien zu gleicher Zeit - derzeit können bis zu 3 Ausgaben von Vergaberichtlinien vollstreckt werden (1975, 80, 84) - wirksam unterbindet. Dieser Umstand stellt eine für die praktische Anwendung unzumutbare Erschwernis dar. Es sollte daher in ggstl. Gesetzesentwurf oder zumindest in den neu zu erscheinenden Vergaberichtlinien eine entsprechende Bestimmung für den Förderungsvertrag vorgesehen werden, die darauf Rücksicht nimmt, daß bei Neuerscheinungen von Vergaberichtlinien im Verlaufe eines Förderungsvorhabens diese automatisch in Kraft treten (z.B. durch eine standardisierte Vertragsergänzung).

Nur eine gesamtheitliche Betrachtung der Vollzugskonsequenzen des ggstl. Änderungsentwurfes kann die zu begrüßende beabsichtigte Anwendungsvereinfachung für alle Beteiligten sicherstellen.

Die vorliegende Stellungnahme wurde unter Verwendung der freundlicherweise von:

Dipl.Ing.Gerhard KIRCHEBNER,  
Ziv.Ing.f.Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Tirol  
Dipl.Ing.Helmut PASSER,  
Ziv.Ing.f.Bauwesen, Tirol  
Dipl.Ing.Wilfried PHILIPP,  
Ziv.Ing.f.Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Tirol  
Dipl.Ing.Otto SPRENGER,  
Ziv.Ing.f.Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, Tirol  
Dipl.Ing.Ernst KAUDERER,  
Ziv.Ing.f.Bauwesen, Steiermark  
Dipl.Ing.Dr.Axel BEGERT,  
Ziv.Ing.f.Techn.Chemie, Oberösterreich  
Dr.Friedrich LUHAN,  
Ingenieurkammer für Tirol und Vorarlberg

zur Verfügung gestellten Stellungnahme erarbeitet.

Mit freundlichen Grüßen



Prof.Dipl.Ing.Dr.Kurt KOSS  
Präsident